

24. – 25.9.2022

**LAND  
und  
GENUSS**<sup>®</sup>  
Entdecken. Einkaufen. Genießen.

**MÜNSTER**  
Mühlenhof Freilichtmuseum

# Teilnahmebedingungen

## LAND und GENUSS Münster 2022

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der agra Veranstaltungs GmbH Seite 2
- Preis- und Leistungsverzeichnis Seite 8
- Termine & Daten Seite 9
- Nomenklatur Seite 12
- Technische Richtlinien Seite 16

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Veranstaltungen der agra Veranstaltungen GmbH

## 1. Vertragsgrundlage

Veranstalter ist:  
DLG e.V.  
Eschborner Landstraße 122  
60489 Frankfurt am Main  
<http://www.dlg.org>

Rechts- und Wirtschaftsträger ist:  
agra Veranstaltungen GmbH  
Friedrich-Ebert-Str. 26  
04416 Markkleeberg  
Tel.: +49/ 341-98972-101  
Fax: +49/ 341-98972-185  
E-Mail: [post@agra-messe.de](mailto:post@agra-messe.de)  
Internet: <https://www.agra-veranstaltungen.de/>

Die agra Veranstaltungen GmbH ist als Rechts- und Wirtschaftsträger alleiniger Vertragspartner der Aussteller.

Bestandteil des Ausstellervertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nomenklatur, die Technischen Richtlinien der Messe oder Veranstaltung, das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis, die Übersicht „Termine & Daten“ sowie weitere Bedingungen, wenn diese durch die agra Veranstaltungen GmbH ausdrücklich als Vertragsbestandteil einbezogen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Vor dem Absenden der Anmeldung wird dem Aussteller Gelegenheit gegeben, in geeigneter Weise die Vertragsbestandteile zur Kenntnis zu nehmen. Mit dem Absenden der Anmeldung erkennt der Aussteller die Bestandteile des Vertrages rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal, seine Dienstleister und Mitaussteller auf den Inhalt der Vertragsgrundlagen und auf die Pflicht zur Einhaltung derselben hinzuweisen.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und agra Veranstaltungen GmbH werden durch die vorgenannten Vertragsgrundlagen geregelt. Darüber hinaus werden die in dem Aussteller-Service-Portal oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Bestimmungen für Serviceleistungen sowie die wichtigen Informationen für Aussteller Bestandteil des Vertrages. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Weichen der Besteller des Ausstellungsstandes und der Aussteller voneinander ab, wird stets der Aussteller der Vertragspartner der agra Veranstaltungen GmbH.

Die agra Veranstaltungen GmbH wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsgrundlagen die ihr als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Messe oder Veranstaltung auszusprechen.

## 2. Ort, Dauer der Messe oder Veranstaltung, Öffnungszeiten

Die Einzelheiten der Messe oder Veranstaltung, wie z.B. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten, Aufbau- und Abbauzeiten können der Übersicht „Termine & Daten“ entnommen werden.

### 2.1. Standbesetzung während der Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe oder Veranstaltung personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss zu räumen.

### 2.2. Früherer Aufbaubeginn

Frühere Aufbautermine sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Ausstellungsleitung möglich. Der vorzeitige Aufbau ist kostenpflichtig (Ziffer 7.8.).

## 2.3. Aufbauende

Bis zum jeweils ausgewiesenen Aufbauende müssen die Stände vollständig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

## 2.4. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf nicht vor dem jeweils ausgewiesenen Zeitpunkt stattfinden.

## 3. Anmeldung und Vertragsschluss

### 3.1. Anmeldung

Der Aussteller erklärt seinen Wunsch an einer Messe oder Veranstaltung teilnehmen zu wollen, durch eine Teilnahmeerklärung. Der Aussteller gibt diese Erklärung ab, indem er sich zu der jeweils von ihm gewählten Messe oder Veranstaltung anmeldet. Die Anmeldung zu einer Messe oder einer anderen Veranstaltung erfolgt durch die Bestellung eines Standes auf elektronischem Wege im Aussteller-Service-Portal auf den jeweils für die Messe oder Veranstaltungen bereitgestellten Internetseiten oder schriftlich durch das Ausfüllen, Unterzeichnen und Zurücksenden der für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke oder Formulare. Zugang zum Aussteller-Service-Portal und damit die Möglichkeit zur Bestellung von Ausstellungsfläche und weiteren Serviceleistungen erhält der Aussteller nach Registrierung im Portal und anschließender Vergabe eines von ihm personalisierten Zugangs (Login-Daten). Für jeden Stand muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden. Nur wahrheitsgemäße und vollständige Anmeldungen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die Anmeldung stellt ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die agra Veranstaltungen GmbH dar, an das der Aussteller bis zum Erhalt der Standbestätigung oder Ablehnung gebunden ist. Nach dem Absenden der Anmeldung erhält der Aussteller eine Eingangsbestätigung (z.B. per E-Mail oder Post). Diese dokumentiert lediglich den Zugang des vom Aussteller abgegebenen Angebots bei der agra Veranstaltungen GmbH und stellt noch keine Angebotsannahme dar. Die Angebotsannahme erfolgt erst mit Standbestätigung (siehe Ziffer 3.6.). Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Messe oder Veranstaltung hat der Aussteller nicht.

### 3.2. Platzierungswunsch

Die bei der Anmeldung angegebenen Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind für die agra Veranstaltungen GmbH jedoch nicht bindend.

### 3.3. Zustimmung zur elektronischen Kommunikation und Kontaktdatenänderung

Soweit die Bestellungen des Ausstellers über das Aussteller-Service-Portal abgegeben werden, erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation zwischen ihm und der agra Veranstaltungen GmbH und insbesondere die Bereitstellung wichtiger Vertragsunterlagen (z.B. Standbestätigungen, Rechnungen, Änderungsmitteilungen) ausschließlich auf elektronischem Wege, insbesondere über die von ihm im Aussteller-Service-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse, durchgeführt werden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass ihm alle anfallenden Rechnungen oder Gutschriften über das Aussteller-Service-Portal bereitgestellt werden, es sei denn, der Aussteller widerspricht dieser Form des Zugangs in Schriftform. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kontaktdaten stets aktuell sind und das seine technischen Kommunikationsmittel den jederzeitigen Zugang von Nachrichten und sonstigen Mitteilungen gewährleisten können. Im Falle schriftlicher Anmeldungen ist der Aussteller verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH mitzuteilen.

### 3.4. Schwerpunkt der Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Der Aussteller gibt in seiner Anmeldung an, zu welcher Gruppe der Nomenklatur seine Ausstellungs- und Verkaufsgüter gehören bzw. wo sein Schwerpunkt liegt. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Standzuweisung.

### 3.5. Größe der Ausstellungsfläche

Die kleinstmögliche Ausstellungsfläche ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

### 3.6. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Aussteller kommt nach dessen Anmeldung mit dem Zugang der von der agra Veranstaltungs GmbH versendeten Standbestätigung zustande. Die Standbestätigung stellt die Annahme des vom Aussteller abgegebenen Angebots (Ziffer 3.1.) dar und wird dem Aussteller als E-Mail an die von ihm im Anmeldeprozess im Aussteller-Service-Portal angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Erfolgte die Anmeldung nicht über das Aussteller-Service-Portal (z.B. mittels Anmeldeformularen), kommt der Vertrag mit Zugang der auf anderem Wege übermittelten Standbestätigung (z.B. per Brief oder Fax) zustande. Die Standbestätigung ist dem Aussteller zugegangen, wenn sie in seinem E-Mail-Postfach eingegangen ist oder sie in sonstiger Weise zugestellt wurde (z.B. durch Einlegen in den Postkasten). Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der elektronische oder sonstige Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und E-Mails oder auf andere Art und Weise übermittelte Dokumente der agra Veranstaltungs GmbH stets empfangen werden können.

### 3.7. Prüfung der Standbestätigung

Der Aussteller ist angehalten, die Standbestätigung nach Zugang sorgfältig zu überprüfen. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung erst zustande, wenn der Aussteller sich innerhalb von 10 Tagen nach dem Zugang der Standbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief) ausdrücklich mit den Abweichungen einverstanden erklärt. Äußerst sich der Aussteller binnen der genannten Frist nicht oder lehnt die Abweichungen ab, kommt kein Vertrag zustande und der Aussteller wird im weiteren Planungsprozess nicht mehr berücksichtigt.

### 3.8. Abweichung von der Standbestätigung

Die agra Veranstaltungs GmbH behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördliche Auflagen dazu verpflichtet wird.

### 3.9. Platztausch

Der eigenmächtige Platztausch ist nicht gestattet.

### 3.10. Dienstleistungen im Aussteller-Service-Portal

Nach dem Zugang der Standbestätigung kann der Aussteller technische und organisatorische Dienstleistungen (Servicebestellungen) im Aussteller-Service-Portal oder auf andere vereinbarte Weise bestellen. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Bestellfrist eingehen, werden auf Realisierbarkeit geprüft und mit einem Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet, dieser ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Dienstleister, die die jeweilige Bestellung ausführen, sind im jeweiligen Bestelldialog oder im Vordruck oder den Formularen genannt. Soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist, übermittelt die agra Veranstaltungs GmbH die beim Aussteller erhobenen Daten an die Dienstleister, die die Leistung erbringen. Die agra Veranstaltungs GmbH ist lediglich Vermittler dieser Dienstleistungen. Vertragspartner des Ausstellers werden im Hinblick auf die Bestellung weiterer Dienstleistungen die jeweiligen Dienstleister.

## 4. Zulassung

### 4.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung des Ausstellers richtet sich nach den von der agra Veranstaltungs GmbH zuvor bekanntgegebenen Kriterien für die jeweilige Messe oder Veranstaltung (z.B. Nomenklatur, Unternehmereigenschaft). Die agra Veranstaltungs GmbH entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Sie kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 4.2. Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf dem Stand

Alle Ausstellungs- und Verkaufsgüter und Dienstleistungsangebote müssen der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen. Andere Ausstellungs- und Verkaufsgüter dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, Ausnahmen sind nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die agra Veranstaltungs GmbH möglich.

### 4.3. Ausgeschlossene Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Erzeugnisse, die nicht der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen, dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, es sei denn, sie sind für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Exponats zwingend erforderlich. Bei Verstößen kann die agra Veranstaltungs GmbH vom Aussteller verlangen, dass die entsprechenden Ausstellungs- und Verkaufsgüter vom Stand entfernt werden. Kommt der Aussteller den Anweisungen der Ausstellungsleitung nicht unverzüglich nach, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, die Entfernung der betroffenen Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen.

### 4.4. Offene Forderungen

Die Zulassung kann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung noch offene Forderungen aus einer früheren Teilnahme des Ausstellers an einer Messe oder Veranstaltung bestehen.

### 4.5. Widerruf der Zulassung

Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtung der Aussteller zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages bleibt hiervon unberührt. Dem Aussteller ist im Falle der anderweitigen Vergabe der Standfläche der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungs GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der agra Veranstaltungs GmbH bleibt vorbehalten. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungs GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellerguppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.

### 4.6. Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte (u.a. Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte) anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Die Geltendmachung möglicher Ansprüche aus Schutzrechten oder die Verfolgung behaupteter Schutzrechtsverletzungen obliegt ausschließlich dem jeweiligen Schutzrechteinhaber. Weder der Veranstalter noch die agra Veranstaltungs GmbH können fremde Schutzrechte in eigenem Namen geltend machen. Die agra Veranstaltungs GmbH behält sich vor, im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (rechtskräftige Gerichtsentscheidung) durch einen Aussteller, diesen von der laufenden Veranstaltung oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Haftungsansprüche gegen die agra Veranstaltungs GmbH wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Dritte sind ausgeschlossen.

### 4.7. Lebende Tiere

Das Ausstellen lebender Tiere zu Demonstrationszwecken muss der agra Veranstaltungs GmbH im Rahmen der Anmeldung durch den Aussteller mitgeteilt werden. Die agra Veranstaltungs GmbH teilt den Ausstellern, die lebende Tiere ausstellen möchten mit, welche Tiere ausgestellt werden dürfen und welche veterinärrechtlichen Erfordernisse vorzulegen oder einzuhalten sind. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Tierbegleiter die erforderlichen Bescheinigungen und/oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich führt, damit diese auf Verlangen dem Amtstierarzt unverzüglich vorgezeigt werden können. Darüber hinaus muss der Aussteller alle tierschutz-, tiergesundheits- und seuchenschutz-rechtlichen Bestimmungen einhalten und hat sich zu diesem Zwecke mit dem für ihn zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen. Ferner sind alle weiteren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zurschaustellung von Tieren (insbesondere die geltenden

Kennzeichnungs- und Identifikationsvorschriften) vom Aussteller zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist angehalten, bei Erkrankungen von Tieren oder dem Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen. Kranke oder ansteckungsgefährdete Tiere werden auf Kosten des Tierbesitzers räumlich von den übrigen Tieren abgetrennt und unter amtliche Beobachtung gestellt. Kostenersatzansprüche gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH sind ausgeschlossen.

#### 4.8. Verkauf von Ausstellungsgütern und Lebensmitteln

Der Direktverkauf an Besucher ist innerhalb der Ausstellungsflächen zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Verkauf der von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen geltenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Anforderungen aus der Preisangabenverordnung, dem Eichgesetz, dem Verpackungs-, Lebensmittelkennzeichnungs- und Lebensmittelhygienerecht. Die Prüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch den Aussteller kann durch die Ausstellungsleitung oder durch die zuständigen Behörden während des gesamten Veranstaltungszeitraums jederzeit unangekündigt erfolgen. Die Aussteller sind zudem verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren und Dienstleistungen in Zusammenhang stehenden Genehmigungen und/oder sonstigen Dokumente während der Messe oder Veranstaltung stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Ausstellungsleitung oder den zuständigen Behörden vorzuzeigen. Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen können durch die agra Veranstaltungen GmbH abgemahnt werden. Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Verstößen ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Stand entschädigungslos zu schließen.

#### 4.9. Antrag auf Aufbaugenehmigung und Antrag auf Bauerlaubnis

Anträge auf Aufbaugenehmigung und Anträge auf Bauerlaubnis sind bis zu dem in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum einzureichen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien einzuhalten. Nur vollständige Anträge werden als rechtzeitig anerkannt.

#### 4.10. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und/oder Videoaufnahmen, die während einer Messe oder Veranstaltung angefertigt werden sollen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH und/oder einer weiteren Genehmigung durch die jeweilige Rechteinhaberin oder den jeweiligen Rechtsinhaber. Die Genehmigung seitens der agra Veranstaltungen GmbH kann auf formlosen Antrag in Textform hin erfolgen. Im Antrag ist das geplante Vorhaben kurz zu beschreiben. Etwaige Schadensersatzforderungen gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH bei einer Verletzung von Rechten Dritter, die sich aus den angefertigten Foto- und/oder Videoaufnahmen ergeben können, sind ausgeschlossen.

#### 5. Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen, welches mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen und eigenem Personal oder nur mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen vertreten ist, muss der agra Veranstaltungen GmbH bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Deren Zulassung richtet sich ebenfalls nach den für den Hauptaussteller genannten Kriterien (Ziffer 4). Jeder Mitaussteller muss vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Schuldner ist stets der Hauptaussteller. Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist unzulässig.

#### 6. Datenschutz

Die agra Veranstaltungen GmbH erhebt und speichert im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung unternehmens- und personenbezogene Daten, die ihr vom Aussteller übermittelt werden. Bei der Beauftragung von Servicepartnern sowie Dienstleistern durch die agra Veranstaltungen GmbH oder den Aussteller, werden diese Daten zur Abwicklung der Geschäftsprozesse an den Servicepartner oder Dienstleister weitergegeben.

## 7. Preise

### 7.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

### 7.2. Ausstellerbeitrag in der Halle und im Freigelände

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Standes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Preise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet. Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche in sauberem und ursprünglichen Zustand an die agra Veranstaltungen GmbH zurückzugeben. Kommt er dem nicht bis zum Ende des Abbaus nach, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

### 7.3. Full-Service-Stände (Standkategorie inkl. Standbau)

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Paketes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung berechtigt, seine Anmeldung für einen Full-Service-Stand in eine Anmeldung für die gleiche Fläche ohne Standbau abzuändern. Abweichungen von der Fläche in Quadratmetern sind nicht möglich.

### 7.4. Standbau, Datenweitergabe und Medieneintrag

**7.4.1.** Die agra Veranstaltungen GmbH beauftragt Dritte mit dem Standbau der Full-Service-Stände. Sie ist berechtigt, die von ihr erhobenen Daten des Ausstellers an diese Dritte zu diesem Zweck zu übermitteln. Das für den Standbau beauftragte Unternehmen ist im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

**7.4.2.** Das Standbauunternehmen übergibt dem Aussteller den gebuchten Stand innerhalb des ersten Aufbauabtages. Der Aussteller hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Standes zu überzeugen. Mit der Übergabe bestätigt der Aussteller den mangelfreien Zustand des Standes, es sei denn, er erhebt bei Übergabe Mängelrüge gegenüber dem Beauftragten der agra Veranstaltungen GmbH. Ist die Standfläche bei Übergabe personell nicht vom Aussteller besetzt, so gilt mit dem Ablauf des Tages des Aufbaus der Stand als ordnungsgemäß übergeben.

**7.4.3.** Bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Standausstattung wird nicht erstattet.

#### 7.4.4. Haftung

**7.4.4.1.** Die Haftung des Ausstellers für Beschädigungen und Verluste der ihm zur Verfügung gestellten Standaufbauten und des Standzubehörs der Full-Service-Stände beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rückgabe an das Standbauunternehmen.

**7.4.4.2.** Der Aussteller ist verpflichtet Standaufbauten und das Standzubehör der Full-Service-Stände pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Standbauunternehmen zurückzugeben. Insbesondere Wände und Möbel dürfen nicht mit Nägeln versehen, verschraubt, mit doppelseitigem Kleband versehen oder anderweitig beschädigt werden.

**7.4.4.3.** Die Standaufbauten sowie etwaiges Zubehör sind vom Aussteller unverzüglich nach Veranstaltungsende, spätestens am Tag des Abbaubeginns zur Abholung bereitzustellen. Gegenstände oder Unterlagen, die im Eigentum des Ausstellers stehen, sind nach Ende der Veranstaltung vom Stand zu entfernen. Geschieht dies nicht, wird deren Entsorgung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

**7.4.4.4.** Gerät der Aussteller mit der Rückgabe der Standaufbauten und des Standzubehörs in Verzug, ist das Standbauunternehmen berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers für den Abtransport vorzubereiten. Nicht zurückgegebene oder



beschädigte Gegenstände, die im Eigentum des Standbauunternehmens stehen, werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

## 7.5. Mitausstellergebühr

Für jeden Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr berechnet. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

## 7.6. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Digitale Plattform, Katalog, Elektronische Besucherinformation, App) ist für alle Aussteller und jeden Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Daten für den Medieneintrag bis zu dem der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum an die agra Veranstaltungs GmbH zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch eine Eingabemaske über das Aussteller-Service-Portal. Aussteller, die ihre Meldung für den Medieneintrag nicht fristgerecht einsenden, werden nach den Daten aus der Anmeldung kostenpflichtig aufgenommen.

## 7.7. Müllabgabe

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungs GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine obligatorische Kostenpauschale erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

## 7.8. Vorzeitiger Aufbau

Der Aufbau des Messestandes ist nur während der von der agra Veranstaltungs GmbH in der Übersicht „Termine & Daten“ zuvor festgelegten Aufbauzeiten gestattet. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Dritte, die in seinem Auftrag für den Standaufbau verantwortlich sind, die Aufbauzeiten einhalten. Der vorzeitige Standaufbau kann durch die Ausstellungsleitung genehmigt werden. Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Ein vorzeitiger Standaufbau ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung kann nach vorheriger Abmahnung zum sofortigen Rückbau und ggf. der Schließung des Standes oder zum sofortigen Teilnahmeausschluss von der Messe unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des Ausstellers führen. Die Kosten, die der agra Veranstaltungs GmbH durch den vorher nicht genehmigten Aufbau entstehen, werden dem Aussteller weiter berechnet.

## 7.9. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Ein Standabbau vor dem Ausstellungsschluss am letzten Messe- oder Veranstaltungstag kann durch die Ausstellungsleitung abgemahnt werden und zum Ausschluss des Ausstellers von zukünftigen Messen oder Veranstaltungen führen. Für den Falle einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber 1.000 €, berechnet. Die agra Veranstaltungs GmbH behält sich Geltendmachung möglicherweise hieraus entstehender Schadensersatzansprüche vor.

## 7.10. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet eingereichte oder fehlende Anträge sowie für verspätet eingegangene Servicebestellungen wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr berechnet. Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

## 7.11. Mehrwertsteuer, Nachweis der Unternehmereigenschaft

Alle genannten Preise sind Nettopreise in Euro. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Messe oder Veranstaltung jeweils geltenden Höhe an, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

**7.11.1.** Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer bei der Anmeldung ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteuer-ID-Nummer der agra Veranstaltungs GmbH bereits vorliegen (z.B. von früheren Beteiligungen), so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch wenn bei der Anmeldung keine Angaben gemacht wurden. Der

Aussteller prüft nach Erhalt der Rechnung, ob die eingetragene Umsatzsteuer-ID-Nummer stimmt und informiert die agra Veranstaltungs GmbH umgehend über eventuelle Fehler. Die agra Veranstaltungs GmbH gibt die Umsatzsteuer-ID-Nummer an andere Unternehmen der DLG-Gruppe ([www.dlg.org/gruppe](http://www.dlg.org/gruppe)) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteuer-ID-Nummern ergeben, haftet der Aussteller.

**7.11.2.** Aussteller mit Sitz außerhalb der EU („Drittstaatsgebiet“) weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen ist. Hat das Unternehmen keine Steuernummer, ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben. Die agra Veranstaltungs GmbH gibt die Unternehmensbescheinigung an andere Unternehmen der DLG-Gruppe ([www.dlg.org/gruppe](http://www.dlg.org/gruppe)) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen.

## 8. Zahlungsbedingungen

### 8.1. Fälligkeit von Rechnungen

Alle Rechnungsbeträge sind sofort fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt ist. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto der agra Veranstaltungs GmbH unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen.

### 8.2. Mahnung und Zahlungsverzug

Der Aussteller kommt nach Fälligkeit einer Forderung, spätestens durch die Mahnung der agra Veranstaltungs GmbH, in Verzug. Bei Zahlungsverzug bleibt die Erhebung von Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugs Eintritts vorbehalten. Ist der Aussteller Unternehmer, ist die agra Veranstaltungs GmbH ferner berechtigt, neben den Verzugszinsen vom Aussteller eine Schadenspauschale zu verlangen. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis, in der aktuellen Fassung, zu entnehmen. Kommt der Aussteller trotz Mahnung einer fälligen Forderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die agra Veranstaltungs GmbH vom Vertrag zurücktreten und die bisher erbrachten Leistungen abrechnen und den Stand entschädigungslos schließen.

### 8.3. Abtretung und Aufrechnung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen die agra Veranstaltungs GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### 8.4. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderung behält sich die agra Veranstaltungs GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung wahlweise auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen.

## 9. Absage und Nichtteilnahme des Ausstellers

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann seine Teilnahme nur nach Maßgabe von Ziffer 9.1 oder 9.2 absagen.

### 9.1. Absage vor Zugang der Standbestätigung

Sagt der Aussteller seine Teilnahme vor Zugang der Standbestätigung ab, bleibt er zur Zahlung der Anmeldegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verpflichtet.

### 9.2. Absage nach Standbestätigung oder Reduzierung der Standfläche

Im Fall der Absage der Anmeldung nach Standbestätigung oder der eigenmächtigen Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller, bleibt der Aussteller verpflichtet, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Beträge zu zahlen:

	Rücktritt vom Vertrag	Wechsel des Vertrages (von Full-Service-Stand zu Standfläche ohne Standbau)
Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der agra Veranstaltungen GmbH	Entschädigung in % vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage der/des angemeldeten oder bestätigten Standfläche bzw. Full-Service Standes	
Bis Standbestätigung	Anmeldegebühr	0 %
Ab Standbestätigung	100 %	100 %

Bereits erbrachte kostenpflichtige Leistungen, wie durch den Aussteller bestellte Dienstleistungen wie z. B. Medieneinträge, Stromanschluss, Wasserinstallation usw., sind vom zurücktretenden Antragsteller voll zu bezahlen.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungen GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

### 9.3. Anderweitige Vergabe der Standfläche

**9.3.1.** Die agra Veranstaltungen GmbH ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

**9.3.2.** Gelingt der agra Veranstaltungen GmbH eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche, so reduziert sich der von dem Aussteller zu zahlende Ausstellerbeitrag um die Einnahmen aus der anderweitigen kostenpflichtigen Vergabe der Standfläche, höchstens jedoch um 75 % des von dem Aussteller zu zahlenden Ausstellerbeitrages, so dass dieser eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des von ihm zu zahlenden Ausstellerbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen hat. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht belegte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungen GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungen GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

**9.3.3.** Ist der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis zum Aufbauende, erkennbar bezogen, so kann die agra Veranstaltungen GmbH den Aussteller von der weiteren Teilnahme ausschließen und gegebenenfalls entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des Ausstellerbeitrages in voller Höhe verpflichtet. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungen GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

**9.3.4.** Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitausteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

## 10. Vorbehalte

### 10.1. Absage, Verschiebung, Verkürzung, Abbruch, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Messe oder Veranstaltung

**10.1.1.** Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, die Messe oder Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise oder ganz zu schließen oder abzusagen und/oder örtlich zu verlegen.

Eine begründete Ausnahmesituation, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen, liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine hoheitliche Maßnahme (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) im Zusammenhang mit der

Durchführung der Veranstaltung vorliegt oder von einer Durchführung der Veranstaltung dringend abgeraten wird, unabhängig davon, ob diese hoheitliche Maßnahme direkt an die agra Veranstaltungen GmbH oder an die Allgemeinheit adressiert ist. Dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 / COVID-19; oder

- zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann oder
- die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck für Aussteller, Besucher oder die agra Veranstaltungen GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

**10.1.2.** Die agra Veranstaltungen GmbH trifft diese Entscheidung in ihrer Funktion als Rechts- und Wirtschaftsträgerin der Messe oder Veranstaltung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messeteilnehmer (insb. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

### 10.1.3. Höhere Gewalt

**10.1.3.1.** Der agra Veranstaltungen GmbH stehen die Handlungsoptionen nach 10.1.1. einschließlich der Rechtsfolgen nach 10.1.2. ebenfalls zu, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

**10.1.3.2.** Unbeschadet der Regelung in 10.1.1. bedeutet höhere Gewalt das Eintreten eines Ereignisses oder eines Umstandes, das oder der die agra Veranstaltungen GmbH daran hindert bzw. es ihr teilweise oder vollständig unmöglich macht, eine oder mehrere ihrer Vertragspflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die agra Veranstaltungen GmbH nachweist, dass

- ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, d.h. keine betrieblichen Zusammenhang aufweist; und
- es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- die Auswirkungen des Hindernisses von ihr auch nicht mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt vermieden oder überwunden werden kann und damit für sie dauerhaft, also nicht nur vorübergehend, unabwendbar sind.

Widerlegbar wird ein solches Ereignis oder ein solcher Umstand vermutet insbesondere in Fällen von Krieg, Invasion, militärischer Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorakt, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Enteignung, Verstaatlichung, Pest, Seuchen, Pandemien, Naturkatastrophen aufgrund endogener oder gravitatorischer oder klimatischer Ursachen, Explosion, Feuer, Zerstörung von Hallen und/oder Gebäuden auf dem sowie Eingängen zum Messegelände, längerer Ausfall von öffentlichen Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott und Streik, Besetzung des gesamten Messe- oder Veranstaltungsgeländes oder Teilen davon und/oder von Hallen, Gebäuden und/oder Eingängen, soweit diese Unruhen nicht aus dem Einflussbereich der agra Veranstaltungen GmbH herrühren.

**10.1.3.3.** Die agra Veranstaltungen GmbH wird den Aussteller unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung der agra Veranstaltungen GmbH von ihren vertraglichen Leistungspflichten von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung beim Aussteller eingeht.

### 10.2. Rechtsfolgen aus Ziffer 10.1.

**10.2.1.** Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der agra Veranstaltungen GmbH aufgewendeten Kosten, die in Erfüllung des Vertrages und zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder zur Erbringung vom Aussteller bereits bestellter Leistungen bis zum Tage der Absage von der agra Veranstaltungen GmbH aufgewendet worden sind (sog. „Vorlaufkosten“). Diese Vorlaufkosten betragen mindestens 25 % des Ausstellerbeitrages. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die agra Veranstaltungen GmbH von ihrer vertraglichen

Leistungspflicht frei. Weist der Aussteller nach, dass die Vorlaufkosten wesentlich niedrigere sind, als 25 % des Ausstellerbeitrags, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

**10.2.2.** Bei einer Verlegung, Verschiebung oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Vertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum als geschlossen, sofern der Aussteller dieser Änderung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung zugestimmt hat. Stimmt der Aussteller der Änderung nicht zu oder äußert er sich innerhalb des genannten Zeitraums nicht, dann hat die agra Veranstaltungs GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Änderungen erbrachten Leistungen, mindestens jedoch 25 % des Ausstellerbeitrages, gegenüber dem Aussteller abzurechnen. Weist der Aussteller nach, dass die abgerechneten Kosten niedriger sind, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

**10.2.3.** Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Ausstellerbeitrags bestehen.

### **10.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen**

Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer (siehe Ziffer 10.1.2.) Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Messe oder Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe oder Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet werden kann. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die agra Veranstaltungs GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für die Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz, können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

## **11. Haftungsausschluss**

Die agra Veranstaltungs GmbH schließt jede Haftung für jegliche Haftungstatbestände aus, es sei denn, die agra Veranstaltungs GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags-zwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

## **12. Ausschlussfrist, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**12.1.** Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.

**12.2.** Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

**12.3.** Die Auslegung der Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes. Für den Fall möglicher Diskrepanzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

**12.4.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Leipzig. Der agra Veranstaltungs GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

## **13. Veranstaltungsversicherung**

Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Sie sollte Schutz für Standausrüstung und das zur Schau

gestellte Gut bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. sowie beim An- und Abtransport gewähren.

## **14. Veranstaltungshaftpflichtversicherung**

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht wird empfohlen. Dieses gilt auch für Dienstleister, die für den Aussteller tätig werden.

## **15. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen geschlossenen Vertrages insgesamt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

# Preis- & Leistungsverzeichnis

## LAND und GENUSS Münster 2022

### Preise

Die nachfolgenden Preise gelten für die Messe LAND und GENUSS Münster 2022. Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer vorbehalten. Der deutsche Text ist verbindlich.

#### 1.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller beträgt jeweils EUR 150,00.

#### 1.2. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Ausstellungswegweiser) ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Kosten für den Medieneintrag betragen jeweils EUR 30,00.

#### 1.3. Ausstellerbeitrag im Freigelände und in der Halle / historischen Gebäude (nur Standfläche)

Die Zuordnung der Standfläche auf dem Freigelände erfolgt nach der Nomenklatur der Ausstellungs- und Verkaufsgüter.

Der Untergrund im Freigelände ist Gras, Erdboden oder Kies. Die überdachten Flächen verteilen sich auf mehrere historische Gebäude und sind begrenzt.

Standplatz im Freigelände	EUR 39,00*
Stand in historischen Gebäuden	EUR 39,00*

\*je m<sup>2</sup>

Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet.

Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die geringste Standtiefe beträgt 2,00 m und die kleinste Ausstellungsfläche liegt bei

- 6 m<sup>2</sup> bei Reihen- und Eckständen
- Kopf- und Blockstände auf Anfrage und nach Abstimmung.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

#### 1.4. Mitausstellerg Gebühr

Die Mitausstellerg Gebühr setzt sich aus der Anmeldegebühr und dem Medieneintrag für den Mitaussteller zusammen.

Anmeldegebühr	EUR 150,00
Medieneintrag	EUR 30,00

#### 1.5. Müllpauschale / Müllabgabe

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungs GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine Kostenpauschale von EUR 1,50 je m<sup>2</sup> Standfläche erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

#### 1.6. Vorzeitiger Aufbau

Der vorzeitige Aufbau während der Vorbereitungszeit des Veranstaltungsgeländes für den Standaufbau (vor offiziellem Aufbaubeginn) ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Kosten hierfür betragen EUR 100,00 pro Stand.

Für den Fall, dass ein Aussteller ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung vorzeitig mit dem Aufbau beginnt, ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe vom Doppelten der normalen Gebühr verpflichtet.

#### 1.7. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Messttag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Für den Fall einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber EUR 1.000,00 berechnet.

#### 1.8. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet oder nicht eingereichte Anträge wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00 in Rechnung gestellt. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet.

#### 1.9. Mahnkosten

Als Mahnkosten werden EUR 15,00 je Mahnung pauschal erhoben.

#### 1.10. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an.



## Termine & Daten

### LAND und GENUSS Münster 2022

#### 1. Ort, Dauer der Veranstaltung, Öffnungszeiten, Termine

##### 1.1. Ort und Dauer

Die LAND und GENUSS Münster findet vom 24. September bis 25. September 2022 auf dem Gelände des Freilichtmuseums Mühlenhof, Theo-Breider-Weg 1, 48149 Münster statt.

##### 1.2. Öffnungszeiten an Veranstaltungstagen

###### für Besucher:

Samstag, 24. September 2022, 10.00 - 18.00 Uhr  
Sonntag, 25. September 2022, 10.00 - 18.00 Uhr

###### für Aussteller:

Samstag, 24. September 2022, 7.00 - 20.00 Uhr  
Sonntag, 25. September 2022, 8.00 - 24.00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand ab dem 24. September, 2022, 10.00 Uhr personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss (25. September 2022, 18.00 Uhr) zu räumen.

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten bis 9.30 Uhr und ab 18.30 Uhr in das Ausstellungsgelände einfahren. Von 10.00 bis 18.00 Uhr dürfen sich Fahrzeuge nur mit Genehmigung auf der Ausstellungsfläche befinden.

##### 1.3. Aufbaubeginn

Die Standflächen stehen für den Aufbau wie nachfolgend aufgeführt zur Verfügung:

Freitag, 23. September 2022, 8.00 Uhr

Gänge, Tore und Ausgänge müssen freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes erlaubt.

##### 1.4. Aufbauende

Die Stände müssen spätestens am 23. September 2022, 20.00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

##### 1.5. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf erst nach Beendigung der Messe und nachdem die Messebesucher das Gelände verlassen haben, begonnen werden und zwar ab:

Sonntag, 25. September 2022, 18.30

Bei Terminüberschreitung ist der Veranstalter berechtigt, ohne vorherige Mahnung den Stand und die darauf befindlichen Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Aussteller zu veranlassen.

##### 1.6. Abbauende

Der Abbau muss bis spätestens 26. September 2022, 14.00 Uhr erfolgen.

##### 1.7. Anmeldefrist für den Medieneintrag

Anmeldefrist für den Medieneintrag ist der 1. August 2022.

##### 1.8. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung für den Ausstellerbeitrag erfolgt mit oder nach der Standbestätigung. Die Serviceleistungen, die ab diesem Zeitpunkt bestellt werden können, werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

##### 1.9. Servicebestellungen

Servicebestellungen sind über das Aussteller-Service-Portal grundsätzlich bis 29. August 2022 möglich. Später eingehende Bestellungen werden zunächst auf Realisierbarkeit geprüft. Bestellungen, die nach der genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet

## Nomenklatur der Produktgruppen

### LAND und GENUSS Münster 2022

#### 10000 Genuss

##### 10100 Getreide und -erzeugnisse

- 10101 Getreide
- 10102 Brot- und Backwaren
- 10103 Kuchen und Torten
- 10104 Gebäck
- 10105 Müsli und Haferbrei
- 10106 Nudeln und Teigwaren

##### 10200 Fleisch- und Wurstwaren

- 10201 Fleisch und Fleischspezialitäten
- 10202 Wurst und Schinken
- 10203 Rind, Schwein, Geflügel
- 10204 Wild

##### 10300 Fisch und Meeresfrüchte

- 10301 Fisch und Fischfeinkost
- 10302 Meeresfrüchte

##### 10400 Obst und Gemüse

- 10401 Obst
- 10402 Gemüse

##### 10500 Molkereiprodukte

- 10501 Milch und Milchmischgetränke
- 10502 Quark
- 10503 Joghurt
- 10504 Käsespezialitäten
- 10505 Butter

##### 10600 alkoholfreie Getränke

- 10601 Kaltgetränke (Wasser, Säfte, Limonade, Softdrinks)
- 10602 Warmgetränke (Kaffee, Tee, Kakao)

##### 10700 alkoholische Getränke

- 10701 Rotwein und Weißwein
- 10702 Schaumwein und Champagner
- 10703 Bier
- 10704 Likör
- 10705 Destillate
- 10706 Branntwein
- 10707 Whisky
- 10708 Apfelwein und Cider

##### 10800 Feinkost

- 10801 Feinkost
- 10802 vegetarische Feinkost
- 10803 Gewürze und Kräuter
- 10804 Öle
- 10805 Essig
- 10806 Chutneys und Aufstriche
- 10807 Konfitüre, Marmelade, Gelees
- 10808 Honig

##### 10900 Süßwaren

- 10901 Schokolade und Pralinen
- 10902 Bonbons und Fruchtgummis

10903 Eis

#### 11100 Catering

11101 Kaltgetränke (Wasser, Säfte, Limonade, Softdrinks)

11102 Warmgetränke (Kaffee, Tee, Kakao)

11103 alkoholische Getränke

11104 Fleischgerichte

11105 vegetarische Gerichte

11106 Fischgerichte

11107 Burger

11108 BBQ / Grill

11109 Nudel- und Reisgericht

11110 Kartoffelgerichte

11111 Suppen

11112 Eis

11113 Crêpes, Waffeln

11114 Kuchen

11115 Sonstiges Catering

#### 11200 Güte-, Prüf- und Regionalsiegel

11201 Demeter

11202 Bioland

11203 Naturland

11204 Biokreis

11205 Gäa

11206 sonstige Biosiegel

11207 Regionalsiegel von Regionalinitiativen

#### 11300 Organisationen

11301 Verbände

11302 Organisationen

11303 Vereine

11304 Ministerien und Ämter

#### 11400 Literatur

11401 Verlage

11402 Fachzeitschriften

11403 Fachbücher

#### 11500 Sonstiges Genuss

### 20000 Garten & Grill

#### 20100 Gartengestaltung und -beratung

20101 Garten- und Landschaftsbau

20102 Gartenarchitektur und -planung

20103 Baumpflege

20104 Gartenkunst

#### 20200 Gartenelemente und -ausstattung

20201 Balkone, Terrassen

20202 Pergolen, Pavillons

20203 Garten-, Block- und Baumhäuser

20204 Geräte- und Gewächshäuser

20205 Frühbeete und Zubehör

20206 Überdachungen

20207 Bodenbeläge, Natur- und Pflastersteine

20208 Spalierwände, Rankgerüste, Rosenbögen

20209 Zäune

20210 Sonnen-, Sicht- und Windschutzsysteme

- 20211 Wintergärten und Zubehör
- 20212 Kinder- und Spielgeräte
- 20213 Kompostanlagen

#### 20300 Gartenmobiliar

- 20301 Garten-, Balkon- und Terrassenmöbel
- 20302 Gartenzelte
- 20303 Hängematten und Hängestühle
- 20304 sonstiges Gartenmobiliar

#### 20400 Grill & BBQ

- 20401 Garten- und Grillkamine
- 20402 Holzkohlegrills
- 20403 Gasgrills
- 20404 Elektrogrills
- 20405 Lavasteingrills
- 20406 Grillzubehör
- 20407 Outdoorküchen
- 20408 Sonstiges Grillzubehör

#### 20500 Gartentechnik

- 20501 elektrische Gartengeräte
- 20502 Handwerkzeuge
- 20503 Nisthilfen und Futterhäuser
- 20504 sonstige Gartengeräte

#### 20600 Pflanzen und -zubehör

- 20601 Baumschulpflanzen
- 20602 Blumenzwiebeln
- 20603 Beet- und Balkonpflanzen
- 20604 Heil-, Gemüse- und Kräuterpflanzen
- 20605 Innenbegrünung, Zimmerpflanzen
- 20606 Saatgut
- 20607 Pflanzenpflege und -zubehör
- 20608 Erden und Kompost
- 20609 Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- 20610 Düngemittel und Substrate
- 20611 Floristik
- 20612 Pflanzgefäße, Übertöpfe

#### 20700 Wasser im Garten

- 20701 Beregnungsanlagen, Bewässerungssysteme
- 20702 Brunnen und Wasserspiele
- 20703 Regenwassernutzung und Zisternen
- 20704 Garten- und Schwimmteiche
- 20705 Wasserpflanzen und Teichfische
- 20706 Swimmingpools und Zubehör
- 20707 Whirlpools

#### 20800 Beleuchtung im Garten

- 20801 Beleuchtungselemente und -systeme
- 20802 Lichtspiele

#### 20900 Organisationen

- 20901 Verbände
- 20902 Organisationen
- 20903 Vereine
- 20904 Ministerien und Ämter

#### 21100 Literatur

- 21101 Verlage



21102 Fachzeitschriften

21103 Fachbücher

21200 Sonstiges Garten & Grill

### **30000 Landhaus & Tischkultur**

30100 Landhaus & Landküche

30101 Landhausmöbel

30102 Landhausküche

30103 Wohnaccessoires und Dekoration

30104 Wohntextilien

30105 Korbware

30106 Küchenmaschinen und -geräte

30107 Töpfe und Pfannen

30108 Schneidware (Messer, Schneidbretter)

30109 Sonstiges Zubehör

30200 Tischkultur

30201 Tischwäsche

30202 Dekorationen

30203 Tischgedeck, Besteck, Gläser, Porzellan

30300 Sonstiges Landhaus & Tischkultur

### **40000 Kunsthandwerk & Lebensart**

40100 Lebensart

40101 Accessoires und Dekorationselemente

40104 Objekte und Skulpturen

40107 Antiquitäten

40200 Mode

40201 Schals und Tücher

40202 Hüte, Mützen

40203 Handtaschen

40204 Geldbörsen, Portemonnaies

40205 hochwertige Kleidung und Schuhe

40206 Stoffe

40300 Schmuck

40301 Ketten

40302 Ohrringe

40303 Armbänder

40304 Ringe

40400 Kosmetik

40401 Naturkosmetik

40402 Seifen

40403 Pflegeprodukte

40404 Make-Up

40405 Cremes

40406 Wellness

40500 Kunsthandwerk

40501 Schmiedehandwerk

40502 handgefertigte Korbwaren

40503 Bürsten

40504 Malerei

40600 Sonstiges Kunsthandwerk & Lebensart

### **50000 Land & Landwirtschaft**

## 50100 Leben und Arbeiten auf dem Land

- 50101 Nutztiere
- 50102 Landtechnik
- 50103 Krafffahrzeuge und Anhänger

## 50200 Tiere

- 50201 Nutz- und Haustiere
- 50202 Tierhaltung
- 50203 Tierzucht und -produktion
- 50204 Tierbedarf und -zubehör
- 50205 Tierernährung
- 50206 Tierergesundheit

## 50300 Organisationen

- 50301 Verbände
- 50302 Organisationen
- 50303 Vereine
- 50304 Ministerien und Ämter

## 50400 Literatur

- 50401 Verlage
- 50402 Fachzeitschriften
- 50403 Fachbücher

## 50500 Sonstiges Land & Landwirtschaft

## **60000 Tourismus & Freizeit**

### 60100 Landtourismus

- 60101 Bauern-, Winzer-, Obst- und Reiterhöfe
- 60102 Landhotels
- 60103 Landgasthöfe

### 60200 Tourismusbetriebe

- 60201 Hotels
- 60202 Jugendherbergen
- 60203 Pensionen
- 60204 Eventlocations

### 60300 Tourismusorganisationen

- 60301 Verbände
- 60302 Organisationen
- 60303 Vereine
- 60304 Ministerien und Ämter

### 60400 Land aktiv erleben

- 60401 Anbieter von Freizeit- und Sportaktivitäten
- 60402 Outdoorausrüstung und -bekleidung

### 60500 Literatur

- 60501 Verlage
- 60502 Fachzeitschriften
- 60503 Fachbücher

### 60600 Sonstiges Tourismus & Freizeit

## **70000 Forst & Jagd**

### 70100 Heizen mit Holz

- 70101 Kamine und Öfen
- 70102 Holzfeuerungsanlagen
- 70103 Holzlagerung
- 70104 Brennholz
- 70105 Hackschnitzel

70106 Pellets

70200 Bekleidung, Zubehör und Hilfsmittel

70201 Bekleidung

70202 Accessoires

70203 Sicherheits- und Arbeitsbekleidung

70204 Holzgewinnung und –verarbeitung

70205 Zubehör und Hilfsmittel

70300 Organisationen

70301 Verbände

70302 Organisationen

70303 Vereine

70304 Ministerien und Ämter

70400 Literatur

70401 Verlage

70402 Fachzeitschriften

70403 Fachbücher

70500 Sonstiges Forst & Jagd

# Technische Richtlinien

## LAND und GENUSS Münster 2022

Es gelten die nachfolgenden technischen Richtlinien.

### 1. Anwendungsbereich

Die agra Veranstaltungen GmbH hat für die stattfindende Ausstellung Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Produkte und Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Gleichzeitig enthalten sie Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Ebenso behält sich die agra Veranstaltungen GmbH vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen. Serviceleistungen können ab dem Zeitpunkt der Standbestätigung über das Aussteller-Service-Portal bestellt werden. Bestellfristen müssen beachtet werden, da bei verspäteter Einsendung die agra Veranstaltungen GmbH keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Allen Vertragspartnern des Ausstellers sind diese Technischen Richtlinien weiterzuleiten.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit anderen deutschen Messegesellschaften in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Im Übrigen behält sich die agra Veranstaltungen GmbH Änderungen vor. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### 1.1. Hausordnung

Die Hausordnung gilt für das gesamte Ausstellungsgelände. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller (Standbauunternehmer) für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messeleitung zu melden.

Das Wachpersonal ist befugt, Taschen- und Personalkontrollen auf dem Ausstellungsgelände durchzuführen. Personen, die sich dabei nicht als zum Standaufbau zugehörig ausweisen können, werden vom

Gelände verwiesen. Den Anweisungen des Wachpersonals ist Folge zu leisten.

Das Ausstellungsgelände darf während der Veranstaltung nur mit einem gültigen Ausweis zu den hierfür jeweils bestimmten Zeiten betreten werden.

#### Nicht gestattet ist:

- Kinder unter 15 Jahren – außer in Begleitung Erwachsener –
- die Mitnahme von Tieren durch Besucher auf das Ausstellungsgelände, Ausnahme Hunde, diese müssen angeleint sein und den gültigen Impfausweis mitführen
- jede unbefugte gewerbliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsgelände (einschl. Parkplatz), insbesondere das Verkaufen, Verteilen oder Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art.
- jegliche Handlungen und Maßnahmen, die gegenüber anderen Ausstellern einen Verstoß gegen Treu und Glauben und die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen.
- Verlosungen, Preisausschreiben usw. müssen der agra Veranstaltungen GmbH gemeldet werden.
- jede Art von Aussteller- und Besucherbefragungen außerhalb des eigenen Ausstellungsstandes; auf dem Ausstellungsstand bedürfen der Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH, die selbst umfangreiche Befragungen durchführt.
- jede Art von Werbung, wie z.B. das Verteilen oder Aushängen von Werbeschriften, Plakaten, Aufstellen von Werbeaufbauten usw. außerhalb der Ausstellungsstände.
- Verunreinigung des Geländes durch Wegwerfen von Papier, Abfällen usw.
- das unbefugte und verkehrsbehindernde Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Absetzcontainern, Sattelaufliegern, Wechselbrücken u. ä. sowie Hindernissen jeglicher Art und das unbefugte Benutzen von Fahrzeugen aller Art (egal ob Verbrennungsmotor oder Elektroantrieb) auf dem Ausstellungsgelände.
- Verbrennungsmotoren oder von solchen angetriebenen Maschinen dürfen auf allen Ständen – mit Ausnahme der Maschinenvorfürungen oder in Sonderfällen nach Absprache mit der agra Veranstaltungen GmbH – nicht vorgeführt werden. Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht der Betrieb gefährlich ist oder die Besucher belästigt werden.
- der Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten (Rundfunk-, Fernseh-, Funk- und Funksprechgeräten) ohne ausdrückliche Erlaubnis der agra Veranstaltungen GmbH.
- jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe und Ordnung innerhalb des Ausstellungsgeländes zu stören oder das äußere Bild innerhalb und außerhalb des Ausstellungsgeländes zu beeinträchtigen.

Produktionen für TV, Video und Neue Medien sowie das Fotografieren von Ständen, insbesondere von Exponaten, auch zu privaten Zwecken, ist nur zulässig, wenn der betreffende Aussteller vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Werden Produktionen für TV, Video und Neue Medien zu kommerziellen Zwecken angefertigt, muss darüber hinaus eine Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH eingeholt werden.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, Lichtbilder, Zeichnungen und Filmaufnahmen von den Ständen für ihre eigenen Zwecke oder für allgemeine Veröffentlichungen



(Presse) zu verwenden. Die Aussteller verzichten auf Einwendungen aus dem Urheberrecht.

Ausstellungsgüter, Inventar oder Teile von Standeinrichtungen und ähnliche Gegenstände dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Stellen (Aussteller, Inhaber oder Leiter von Service-Einrichtungen usw.) aus dem Ausstellungsgelände gebracht werden.

Die agra Veranstaltungs GmbH nimmt keine Sendungen bzw. Maschinen entgegen. Jegliches Hinterlegen von Ausstellungsgut, Dokumenten, Schlüsseln u. ä. obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Aussteller, selbst wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter der agra Veranstaltungs GmbH den Empfang quittiert hat. In keinem Fall übernimmt die agra Veranstaltungs GmbH eine Obhutspflicht gegenüber dem hinterlegten Gut. Auch schließt die agra Veranstaltungs GmbH keine Haftpflicht-, Feuer-, Diebstahl-, Vandalismus- oder sonstige Versicherung für Exponate oder Maschinen ab. Sofern bei Anlieferung von Sendungen bzw. Maschinen kein Vertreter eines Ausstellers anwesend ist, ist agra Veranstaltungs GmbH oder deren Beauftragte berechtigt, für den Aussteller den Empfang zu quittieren.

Insoweit obliegt der agra Veranstaltungs GmbH keine Verpflichtung, die Sendung auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Mängelfreiheit zu überprüfen. Der Aussteller stellt die agra Veranstaltungs GmbH und deren Beauftragte von allen sich aus einer solchen Empfangsquittierung folgenden Ansprüche frei.

Innerhalb des Ausstellungsgeländes gefundene Gegenstände sind entweder bei der Ausstellungsleitung oder beim Eingang/Kasse abzugeben. Die Ordnungsorgane sind beauftragt, für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sowie für die Sicherheit und Ordnung auf dem Ausstellungsgelände Sorge zu tragen und die Einhaltung der hierfür geltenden Bestimmungen zu beachten.

## 1.2. Haus- und Platzrecht

Die agra Veranstaltungs GmbH übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände einschließlich der Eingangsanlagen das Haus- und Platzrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, die Bestandteil der Teilnahmebedingungen ist, bzw. gegen die sonstigen Bestimmungen behält sich die agra Veranstaltungs GmbH geeignete Maßnahmen vor. Bei groben Verstößen kann Verweisung vom Gelände bzw. der Ausschluss von der Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgesprochen werden.

Leisten der Aussteller oder seine Beauftragten den Aufforderungen der agra Veranstaltungs GmbH nicht Folge, so kann sie den Stand durch Beauftragte räumen lassen und erforderlichenfalls die ausgestellten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen. Die gezahlte Standmiete wird in diesen Fällen nicht vergütet, Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

## 1.3. Öffnungszeiten

### 1.3.1. Auf- und Abbauzeiten

Während den allgemeinen Auf- und Abbauzeiten (Zeiten siehe Übersicht „Termine & Daten“) kann auf dem Ausstellungsgelände gearbeitet werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleibt das Ausstellungsgelände insgesamt außerhalb der genannten Zeiten verschlossen. Für die Zwischenzeit kann eine Standbewachung beauftragt werden, um das Eigentum zu schützen.

### 1.3.2. Veranstaltungslaufzeit

Die Veranstaltungszeiten sind der Übersicht „Termine & Daten“ zu entnehmen.

## 2. Verkehr im Ausstellungsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 2.1. Verkehr im Ausstellungsgelände

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur in Abstimmung mit der agra Veranstaltungs GmbH möglich. Sämtliche Fahrzeuge müssen bis Aufbauende (siehe Teilnahmebedingungen) das Gelände verlassen haben. Die nach diesem Zeitpunkt noch im Gelände befindlichen Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt. Während der Besuchszeit im Rahmen der LAND und GENUSS Münster ist das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen (inkl. Quad und Roller) grundsätzlich untersagt.

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten bis 9:30 Uhr und ab 18:30 gegen Hinterlegung eines Betrages von 50,00 EUR am Eingangstor einfahren. Bei fristgerechtem Verlassen des Geländes wird der Betrag bei der Ausfahrt erstattet. Während des Auf- und Abbaus wird keine Kautions erhoben.

Im gesamten Veranstaltungsgelände und auf den umliegenden Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die im Gelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leertut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

### 2.2. Rettungswege

#### 2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

#### 2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Gänge und Wege

Die Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Gebäuden und die Wege im Ausstellungsgelände dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

### 2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

### 2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden von der agra Veranstaltungs GmbH mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummern dienen der Besucherführung und müssen ebenso wie die Orientierungsschilder u.a.m. vom Aussteller geduldet und dürfen nicht verdeckt werden.

## 2.5. Bewachung

Die allgemeine Überwachung des Ausstellungsgeländes während der Laufzeit der Ausstellung sowie während der Auf- und Abbauzeiten wird von der agra Veranstaltungs GmbH veranlasst. Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss (im Bedarfsfall) der Aussteller selbst organisieren. Zur Nachtzeit sollen leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Standwachen dürfen nur durch die zugelassene Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

## 3. Technische Ausstattung des Ausstellungsgeländes

### 3.1. Wasserversorgung

Aus technischen Gründen ist die Installation von Wasserleitungen durch die agra Veranstaltungs GmbH für Aussteller nicht vorgesehen. Es gibt allgemeine Wasserzapfstellen mit Leitungswasser.

### 3.2. Stromanschluss

Die Standzuleitungen müssen über das Aussteller-Service-Portal verbindlich bestellt werden und dürfen nur vom zugelassenen Installateur ausgeführt werden. Strom ist nicht auf dem gesamten Gelände verfügbar.

Eigene Stromerzeugeraggregate sind nicht zulässig.

Die Installation dieser Anschlüsse sowie Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung von den Vertragspartnern der agra Veranstaltungs GmbH ausgeführt. Die Kosten für die Abnahme sind in der Bereitstellungsgebühr enthalten. Es ist erforderlich, bei Bestellung eine Grundrisskizze einzureichen, aus der die gewünschte Platzierung der Elektroanschlüsse ersichtlich ist. Für eigene Installationen innerhalb des Standes haftet der Aussteller. Mit der Demontage der Standanschlüsse wird direkt nach dem Ende der Veranstaltung begonnen.

### 3.3. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung informieren Sie bitte unverzüglich die Ausstellungsleitung. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die agra Veranstaltungs GmbH nicht.

## 4. Standbaubestimmungen

### 4.1. Standbausicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger müssen so standsicher errichtet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der jeweiligen Veranstaltungsorte unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die agra Veranstaltungs GmbH Änderungen vor.

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein und dürfen weder brennend abtropfen noch toxische Gase entwickeln. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Zelte und andere Standbauten müssen ausreichend ballastiert sein. Für die ausreichende Ballastierung übernimmt ausschließlich der Aussteller die Verantwortung.

Der Aussteller und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültige Fassung der MVStättV einzuhalten. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

## 4.2. Standbaugenehmigung

### 4.2.1. Zelte

Alle eventuell erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigungen für den eigenen Standaufbau, insbesondere für den Zeltbau, hat der Aussteller über die agra Veranstaltungs GmbH beim zuständigen Bauordnungsamt einzuholen. Während der Aufbauzeit findet eine Bauabnahme statt.

### 4.2.2. Sonderkonstruktionen

Zweigeschossige Standbauten und sonstige Sonderkonstruktionen sind nicht zulässig.

### 4.2.3. Bauaufsichtliche Abnahme von Zelten über 75m<sup>2</sup>, Fliegenden Bauten und Sonderkonstruktionen

Zelte über 75m<sup>2</sup> Grundfläche, Fliegende Bauten und Sonderkonstruktionen unterliegen der bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Abnahme. Diese erfolgt durch die zuständige Bauordnungsbehörde.

Ohne Abnahme darf eine Inbetriebnahme des Standes nicht erfolgen. Weitere Forderungen, die sich bei der Abnahme ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Die Bauabnahme und Sicherheitsbegehung findet zum Ende der Aufbauzeit statt.

### 4.2.4. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

## 4.3. Standübergabe

Die Standflächen im Freigelände werden von der agra Veranstaltungs GmbH nicht mit Standbegrenzungswänden versehen. Bei diesen Ständen ist eine eventuell gewünschte Überdachung vom Aussteller selber vorzunehmen.

## 4.4. Standgestaltung

### 4.4.1. Erscheinungsbild

Die Ausgestaltung des Standes bleibt dem Aussteller im Rahmen der Bestimmungen und Richtlinien überlassen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, müssen neutral gestaltet sein, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Die Standbeleuchtung muss blendungsfrei angebracht werden. Bewegliche und flackernde Lichtquellen sind nicht erlaubt.

Das Reinigen der Wege und Gänge erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH. Für die Reinigung der Stände hat der Aussteller selbst zu sorgen. Die Müllabfuhr erfolgt nur nach Absprache mit dem Reinigungsunternehmen.

#### 4.4.2. Prüfung der Mietfläche

Die Standfläche wird von der agra Veranstaltungs GmbH gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist unverzüglich verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten usw. zu informieren. Beanstandungen wegen Maßdifferenzen usw. werden von der agra Veranstaltungs GmbH nachträglich nicht anerkannt.

Die Standgrenzen müssen unbedingt eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass die Grenzen der vermieteten Flächen weder durch Standaufbauten noch durch Gegenstände überschritten werden. Die Platzanforderungen müssen so gewählt werden, dass Standaufbauten, Stützen, Säulen, Dachüberstände, Plakate, Schilder usw. weder auf die Wege noch auf die angrenzenden Flächen bzw. Stände der Nachbarn ragen.

#### 4.4.3. Eingriffe in Boden bzw. Bausubstanz

Eingriffe in den Boden sind nicht gestattet, in Ausnahmefällen müssen diese durch die agra Veranstaltungs GmbH genehmigt werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Nichtbeachtung.

Zelthallen, Zelthallenteile, Wände und Fußböden sowie technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Zelthallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Feuermelder, Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden. Stützen können, sofern innerhalb der Standfläche, ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

#### Fußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge müssen unfallsicher verlegt werden und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Zelthallenfußboden darf weder bestrichen noch beklebt werden.

Entsprechende Sicherheitsvorschriften sind einzuholen und zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn Bodenprofile an offenen Gruben demonstriert werden. Die Aussteller sind für die Sicherheit verantwortlich und haften für etwaige Schäden.

#### 4.4.4. Rückgabe des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand in dem Zustand zurückzugeben, indem er ihn übernommen hat.

Kommt er dieser Anforderung nicht bis zum Ende der Abbauzeit nach, so ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standes auf Kosten des Ausstellers wieder herstellen zu lassen.

#### 4.4.5. Werbemittel/ Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe von 4 Metern nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen; auch ist es nicht gestattet in aufreißerischer Form die Aufmerksamkeit der Besucher auf bestimmte Ausstellungsangebote zu lenken.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sowie optische und akustische Vorführungen

oder Werbemaßnahmen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig und dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Ausreichend Zuschauerraum muss auf der eigenen Standfläche vorhanden sein. Der Inhalt der Werbemittel muss den Angaben des Informationsangebots (gemäß Standanmeldung) entsprechen.

Der Vertragspartner hat sein Standpersonal auf diese Vorschriften hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Alle Lautsprecher bedürfen einer Genehmigung der agra Veranstaltungs GmbH. Videogeräte und Monitore müssen mindestens 3 m von der Standgrenze entfernt sein oder so aufgestellt werden, dass die Zuschauer nicht auf den Gangflächen stehen. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 50 dB(A) nicht überschreiten. Eine kurzzeitige Überschreitung des Grundgeräuschpegels um 5 dB(A) ist zulässig. Audio-visuelle Präsentationen dürfen weder Besucher in den Gängen noch andere Aussteller stören.

#### 4.4.6. Akustische und optische Vorführungen

Akustische und optische Vorführungen auf den Ständen (Lautsprecher, Fernseh-, Film-, Videogeräte, Tanzvorführungen usw.) sind der Ausstellungsleitung anzuzeigen und dürfen nach Genehmigung nur so betrieben werden, dass weder Standnachbarn gestört noch die Besucher behindert werden.

Alle Showveranstaltungen unterliegen den Sicherheitsbestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (BGV C1, ehemals VBG 70). Standpartys bedürfen der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Alle musikalischen Darbietungen sind gebührenpflichtig (vgl. 5.8); auch hier sind die unter vgl. 4.4.5 genannten Geräuschpegel einzuhalten.

#### 4.5. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

##### 4.5.1. Brandschutz Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden. Baustoffe und Bauteile für den Standbau dürfen nicht brennbar oder müssen schwer entflammbar sein (DIN 4102). In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit geringer Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindesten Klasse B/C – s1, d0 eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Papier darf zur Dekoration nur gebraucht werden, wenn es bereits vom Herstellerwerk schwer entflammbar gemacht worden ist.

#### Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, und dürfen auf Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

#### Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.

#### Luftballons und Flugobjekte

Die Verteilung von Werbeballons ist nicht gestattet. Ferngesteuerte Flugobjekte sind ebenfalls nicht zulässig. Jede Werbung mit Fesselballons muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

#### Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Ausstellungsleitung abzustimmen.

#### Rauchverbot, Aschenbehälter, Aschenbecher

Es herrscht Rauchverbot auf dem Gelände.

#### Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Zelten dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen müssen regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsschluss, entleert werden. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Für die Entsorgung der Abfälle, die beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung anfallen, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Müllcontainer werden zur Verfügung gestellt. Der Aussteller ist verantwortlich seinen anfallenden Abfall zu diesen Containern zu bringen.

#### Feuerlöscher

Es wird jedem Aussteller empfohlen, seinen Stand mit mindestens einem Feuerlöscher auszustatten. In besonderen Fällen kann die Ausrüstung eines Standes mit Feuerlöschern zwingend vorgeschrieben sein.

#### **4.5.2. Sicherheitsbestimmungen Glas**

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Beim Einsatz von Glas in Böden, Brüstungen und Decken ist Rücksprache mit der Ausstellungsleitung zu nehmen. Normal entflammbares Plexiglas muss in Metallrahmen eingefasst sein oder geschliffene Kanten haben.

Geschlossene Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 150,00 m<sup>2</sup>, einer Länge von mehr als 20,00 m oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Fluchtwege haben, die entgegengesetzt anzuordnen sind. Diese Fluchtwege müssen nach BGV A8 (ehemals VBG 125) gekennzeichnet sein. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Fluchtwegen ist nicht zulässig.

#### Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit

Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für das Podest ist ein statischer Nachweis erforderlich.

Die Bodenbelastung der jeweiligen Böden ist zu beachten. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

### **5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**

#### **5.1. Allgemeine Vorschriften**

Alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die der Vertragsgrundlage zugrunde liegen sind zu beachten und einzuhalten. Die Vertragsgrundlage zur Beachtung aller feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, des Gesetzes über die Anwendung technischer Arbeitsmittel sowie aller berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften usw. gilt zugleich als Verpflichtung aus diesem Vertrag gegenüber der agra Veranstaltungs GmbH.

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht auf dem Ausstellungsgelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Auch während der Auf- und Abbauphase müssen die Gänge und die Besucherwege freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist nicht zulässig. Dem Gewerbeaufsichtsamt, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Messekommissionen, der Feuerwehr und der Polizei sowie den Beauftragten der agra Veranstaltungs GmbH ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Festgestellte Sicherheitsmängel sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **5.2. Sicherheitsmaßnahmen**

Zum besonderen Schutz müsse alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen montiert werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

Eingriffe in den Boden dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der agra Veranstaltungs GmbH erfolgen.

#### **5.3. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**

##### **5.3.1. Maschinengeräusche**

Der Betrieb Lärm verursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 50 db (A) nicht überschreiten.

##### **5.3.2. Gerätesicherheitsgesetz**

Gemäß dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und Medizinproduktgesetz, jeweils gültige Fassung sind Hersteller, Importeure oder Aussteller



von technischen Arbeitsmitteln oder medizinisch-technischen Geräten im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen.

Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen bereitzuhalten:

EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinennichtlinien

Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4. der Maschinenrichtlinie.

Geräte, die für die Lieferung außerhalb der EU bestimmt sind, und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis tragen (sog. „Messschild“).

#### Maschinenvorfürungen

Maschinenvorfürungen sind nur nach Anmeldung und Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH zulässig. Bei Vorfürungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Die Aussteller haften bei den Vorfürungen für die Sicherheit der Besucher und haben hierfür entsprechendes Personal abzustellen. Die Bewegung von Maschinen auf den Besucherwegen während der Besuchszeiten der Ausstellung ist nicht gestattet. Grundlage aller Vorfürungen ist das Sicherheitskonzept dessen Auflagen vollumfänglich zu beachten sind (Bestandteil der Anmeldeunterlagen für Maschinenvorfürungen auf der LAND und GENUSS Münster).

#### Schutzvorrichtungen

Maschinen und Geräte dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen und sind von der Energieversorgung abgetrennt, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

#### Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Ausstellungsstand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Ausstellungsbeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

#### Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Ausstellungsleitung berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

### **5.3.3. Druckbehälter**

#### Abnahmebescheinigung

Druckbehälter müssen bei der agra Veranstaltungs GmbH angezeigt werden und dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß geltender Druckbehälterverordnung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. 5.1) vorzulegen.

#### Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Ein Druckbehälter darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem er von einem Sachverständigen einer mangelfreien Abnahmeprüfung unterzogen worden ist. Diese Abnahmeprüfung muss rechtzeitig vor Beginn der Ausstellung bei der zuständigen Organisation beantragt werden (s. vgl. 5.1). Bei der Abnahmeprüfung sind die Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen oder Werksabnahmebescheinigungen vorzulegen.

#### Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Ausstellungsaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

#### Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

#### Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Zelthallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

### **5.4. Druck- und Flüssiggasanlagen**

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas auf dem Messegelände (inkl. Parkplätze) ist ohne schriftliche Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH verboten.

Für Vorfürzwecke dürfen Gase in Flaschen nur für den Tagesbedarf auf der Standfläche gelagert werden. Bei Verwendung von Propangas darf maximal eine Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 13 kg aufgestellt werden. Feuerlöscher müssen bereitgestellt werden.

Giftgase dürfen nicht verwendet werden.

Beim Umgang mit Gasen und Gasflaschen sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Darüber hinaus ist die TRG anzuwenden. Bei der Verwendung von Flüssiggas ist die TRF zu beachten. Ergänzend gilt die Berufsgenossenschaftliche Richtlinie ZH 1/455.

### **5.5. Brennbare Flüssigkeiten**

#### Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF BGBl I, jeweils gültige Fassung) in den Ausstellungshallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer

Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der agra Veranstaltungs GmbH einzureichen.

#### Bedarflagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

#### Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf muss in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich gelagert werden. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

#### Lagerort

Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. Für eine entsprechende Beschilderung muss der Aussteller sorgen. Des Weiteren müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

#### Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

#### Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

#### Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Zelthalle aufbewahrt oder gelagert werden.

#### Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe sind verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrenstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

### **5.6. Musikalische Wiedergaben**

Musikalische Wiedergaben müssen schriftlich von der agra Veranstaltungs GmbH genehmigt werden. Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Der Aussteller ist verpflichtet, alle musikalischen Wiedergaben bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anzu-melden. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

### **5.7. Lebensmittelüberwachung**

Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken auf Ständen von Ausstellern ist nicht meldepflichtig. Allerdings sind die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und die Getränkeschankanlagen-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Getränkeschankanlagen sind

abnahmepflichtig. Beim Einsatz einer mobilen Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden (vgl. 6.1.1 und 6.1.2).

Besonders wichtig ist das hygienische Händewaschen sowie die Verwendung von zugelassenen Einweghandschuhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht verpackte Lebensmittel ausgegeben werden.

Personen mit infizierten Wunden oder anderen Erkrankungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Kontakt kommen. Dies gilt entsprechend auch für Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr), wenn eine Übertragung der Erreger zu befürchten ist. Die Tätigkeitsverbote nach § 42 Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.

Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, Stände, in denen nicht auf Sauberkeit und Ordnung geachtet und den diesbezüglichen Weisungen der Ausstellungsleitung nicht Folge geleistet wird, sofort schließen zu lassen. Die Betreiber von Verkaufsständen haben für die Reinigung und Entsorgung durch Bereitstellung und Entleerung von Müllcontainern selbst zu sorgen.

Zuständige Behörde:

Standort Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Niederdingstraße 30a

48155 Münster

Tel. 02 51/4 92-54 61

Fax 02 51/4 92-54 99

veterinaeramt(at)stadt-muenster.de

## **6. Umweltschutz**

Die agra Veranstaltungs GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der agra Veranstaltungs GmbH ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

### **6.1. Abfallwirtschaft**

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“. Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der agra Veranstaltungs GmbH bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

#### **6.1.1. Abfallentsorgung**

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Ausstellungen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Mit der fachgerechten Entsorgung von wieder verwertbaren Stoffen und Deponieabfall kann der Aussteller das von der agra Veranstaltungs GmbH zugelassene Entsorgungsunternehmen beauftragen. Zurückgelassene

Materialien werden nach dem Verursacherprinzip ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

#### **6.1.2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle**

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speiseabfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar (z.B. Batterien, Lacke, Lö-sungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) sind, durch den zuständigen Vertragspartner der agra Veranstaltungen GmbH ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Zum Abtransport und zur Entsorgung größerer Mengen kann der Aussteller ein Unternehmen beauftragen.

#### **6.1.3. Mitgebrachte Abfälle**

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausstellung, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

### **6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz**

#### **6.2.1. Öl, Fettabscheider**

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/ Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

#### **6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel**

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

### **6.3. Umweltschäden**

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der agra Veranstaltungen GmbH zu melden. Der Verursacher haftet für alle Umweltschäden. Ist kein Verursacher ausfindig zu machen, haftet jeder Aussteller für die Fläche seines Ausstellungsstandes.